

Wegenutzungsvertrag
(Vertrag nach Art. 54 ff. BayVwVfG)

Zwischen der

Gemeinde Affing, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Winklhofer,
Mühlweg 2, 86444 Affing

-nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet-

und der

Lindermayr GmbH & Co. KG Kieswerk, vertreten durch Herrn Florian Lindermayr,
Innere Industriestraße 26, 86316 Friedberg

- nachfolgend als **Berechtigte** bezeichnet -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Berechtigte plant insb. auf den Grundstücken Gemarkung Mühlhausen, Flur – Nummern 838,838/2 und 838/3 im Gemeindegebiet Affing einen Kiesabbau. Dazu wird in Kürze beim zuständigen LRA ein entsprechender Genehmigungsantrag eingereicht. Im Zusammenhang mit diesem Kiesabbau gestattet die Gemeinde Affing der Berechtigten und allen Fahrzeugen der Lindermayr Unternehmensgruppe sowie deren Beauftragte, den in **Anlage 1** gelb markierten Weg auch über den Umfang des Gemeingebrauchs hinaus mit Lastkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht von **[42] t** als Zu- und Abfahrtsweg für Kiesabbau und die spätere Rekultivierung der Abbauflächen zu benutzen. Die **Anlage 1** ist wesentlicher Bestandteil die-

ser Vereinbarung. Die notwendige verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung wird hiermit erteilt.

Die am südlichen Ende des in Anlage 1 gelb markierten Weges befindliche Brücke ist derzeit zur Nutzung für LKW mit einem Gesamtgewicht ab 40t ungeeignet. Die Berechtigte darf eine hinreichende neue bauliche Möglichkeit zur Querung mittels der eigenen Lkw schaffen. Dazu soll neben der vorhandenen Brücke eine neue „Überfahrt“ mittels „Verrohrung/Überschüttung“ errichtet werden. Die jeweilige Variante sowie deren genaue Ausführung ist mit der Gemeinde (Bauamt) abzustimmen. Gleiches gilt für etwaig andere zur Erreichung des Vertragszwecks nötige Ertüchtigungen des Weges (z.B. Aufschottern, Befestigen etc.).

§ 2

Dauer der Nutzung

Das Recht auf Nutzung erstreckt sich auf die Dauer des Kiesabbaus sowie der anschließenden Rekultivierung, mindestens aber auf 10 Jahre gerechnet ab Bestandskraft des den Kiesabbau konzessionierenden behördlichen Genehmigung. Sollte der entsprechende Bescheid ergänzt werden (z.B. für eine Änderung oder Erweiterung der Abbauflächen), ist diese Mindestfrist ab der Bestandskraft eines solchen Bescheides zu bestimmen. Der Vertrag kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten außerordentlich gekündigt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Die Berechtigte hat der Gemeinde die Zulassung des Kiesabbaus durch Vorlage einer Kopie des entsprechenden Bescheides des LRA, sowie dessen Bestandskraft und die konkrete Aufnahme des Kiesabbaus (und damit der Wegenutzung) schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Nutzungsaufnahme nicht binnen einer Frist von 2 Jahren ab dem Abschluß vorliegenden Vertrages, kann die Gemeinde den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

Bei Nichterteilung der Kiesabbaugenehmigung steht der Berechtigten ebenfalls ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu.

§ 3

Übertragung des Nutzungsrechts

Die Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten ist nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Affing zulässig.

§ 4

Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden

Die Berechtigte ersetzt der Gemeinde alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Die Berechtigte verpflichtet sich, den in Anlage 1 grün markierten Weg nach Weisung der Gemeinde (Bauamt) während der Vertragslaufzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Ablauf des Vertrags in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Aufgrund der langen Vertragslaufzeit wird vereinbart, dass die Berechtigte einmal jährlich einen Ortstermin mit der Gemeinde (Bauamt und Feldwegbeauftragtem) vereinbart, bei dem die erforderlichen Arbeiten besprochen und festgelegt werden. Sofern sich nach mindestens drei Jahren Vertragslaufzeit herausstellt, dass kürzere bzw. längere Intervalle zwischen den Ortsterminen sachdienlich sind, können diese im Einvernehmen angepasst werden. Zur Sicherstellung des Vorgenannten hinterlegt die Berechtigte bei der Gemeinde Affing außerdem eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] als Sicherheit. Der ordnungsgemäße Zustand richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO). Darüber hinaus ist das Merkblatt für die Erhaltung ländlicher Wege (M ELW) zu berücksichtigen.

Vor Aufnahme der Nutzung durch die Berechtigte ist der Zustand des Weges sowie der Brücke durch beide Parteien vor Ort aufzunehmen und protokollarisch festzuhalten.

§ 5

Ansprüche Dritter, Verkehrssicherungspflicht

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung des Weges und der in § 1 oben genannten Brücke / „Überfahrt“ gegen die Gemeinde oder gegen einen für sie tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Berechtigte die Gemeinde und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Entsprechendes gilt für die Verkehrssicherungspflicht. Für Verunreinigungen der Straße gilt darüber hinaus Art. 16 BayStrWG.

§ 6

Ersatzvornahme, fristlose Kündigung

Kommt die Berechtigte einer vertraglichen Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, das nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Erforderliche auf Kosten der Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag – auch bei befristeter Nutzung – fristlos zu kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Umwidmung oder Einziehung des Weges besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde. Das Interesse der Berechtigten an der Aufrechterhaltung der Nutzung, insbesondere bei Wege-Ausbauinvestitionen und kurzer Laufzeit der Nutzung, ist mit dem öffentlichen Interesse an einer etwaigen Vertrags-/Nutzungsbeendigung sachgerecht abzuwägen.

§ 7

Änderung der Nutzung

Vor jeder wesentlichen Änderung der Nutzung, die eine Auswirkung auf den Weg haben kann, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 8

Wiederherstellungsanspruch

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist der Weg wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die errichtete Verrohrung / neue Überfahrt (vgl. § 1) ist – soweit die Gemeinde dies schriftlich vor Beendigung des Wegenutzungsvertrages fordert – zurückzubauen. Den fachgerechten Weisungen der Gemeinde (Bauamt) ist hierbei Folge zu leisten. Die Übergabe ist durch die Berechtigte mittels förmlicher Abnahme zwischen Gemeinde und Berechtigter zu dokumentieren. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 6 entsprechend.

§ 9 Gebühren

Für die Begünstigungen, die die Berechtigte durch diesen Vertrag erlangt (verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 46 StVO; übermäßige Straßennutzung i.S.d. § 29 StVO) wird eine jährliche Gebühr in Höhe von [REDACTED] vereinbart. Diese ist jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig.

Für jede widerrechtliche Benutzung der in § 1 dieses Vertrags genutzten Wege hat die Berechtigte eine Entschädigung in Höhe von [REDACTED] an die Gemeinde Affing zu zahlen.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Nutzungsaufnahme durch die Berechtigte (im ersten Jahr: pro rata temporis).

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto der Gemeinde Affing zu leisten:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE38 7205 0000 0000 0001 82

BIC : AUGSDE77XXX

Verwendungszweck: Sondernutzungsgebühr Nasskiesabbau

§ 10 Schlussbestimmungen

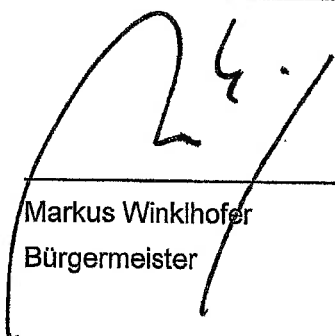
1. Änderungen des vorliegenden Wegenutzungsvertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Selbiges gilt für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Willenserklärungen, die den Bestand oder die Durchführung des Wegenutzungsvertrages betreffen, sind dem Vertragspartner gegenüber schriftlich abzugeben. Ein Telefax genügt hierfür.

2. Sollte eine der Bestimmungen des vorliegenden Wegenutzungsvertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. In diesem Fall soll das gelten, was anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung dem wirtschaftlichen Zweck sowie dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt.


3. Sämtliche Anlagen, auf die Bezug genommen wird, sind Gegenstand dieses Vertrages.

Affing, den 12. 11. 2020

Dedung Affing, den 23. 11. 2020



Markus Winklhofer
Bürgermeister



Florian Lindermayr